

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 05/2023

05
21
20
21
3

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 24.05.2023

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd. Nr. 33	96
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Satzungen der Jagdgenossenschaften IV, V und VIII nach dem Landesjagdgesetz	
Lfd.Nr. 34	98
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Satzungen der Jagdgenossenschaften VI, IX, X und XI nach dem Landesjagdgesetz	
Lfd.Nr. 35	100
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Senden für das Amtsgericht Lüdinghausen	
Lfd.Nr. 36	101
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	
Lfd.Nr. 37	104
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	
Lfd.Nr. 38	107
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	
Lfd.Nr. 39	110
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	

Lfd.Nr. 40

112

32. Änderung des Flächennutzungsplanes
für einen Bereich „Südlich der Weseler Straße“, Bösensell
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Lfd.Nr. 41

117

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: April 2023

Lfd. Nr. 33

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Satzungen der Jagdgenossenschaften IV, V und VIII nach dem Landesjagdgesetz

Die **Satzungen der Jagdgenossenschaften IV, V und VIII nach dem Landesjagdgesetz** werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Diese entsprechen dabei der bereits im Amtsblatt vom 21.02.2023 veröffentlichten Mustersatzung (beginnend ab S. 25) jeweils im Wortlaut.

Die Satzungen wurden dem Kreis Coesfeld am 29.03.2023 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Satzungen der Jagdgenossenschaften IV, V und VIII vom 07.03.2023 wurden mit Verfügung des Kreises Coesfeld vom 05.04.2023 gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzungen vom 07.03.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigten Satzungen einschließlich der Genehmigungsverfügung liegen ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung

bis zum 30.06.2023
im Rathaus der Gemeinde Senden,
Münsterstr. 30, 48308 Senden
Zimmer 213,

während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02597/699 -213) wird empfohlen.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

- montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
- donnerstags von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
- freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

Senden, 05.05.2023



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 34

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Satzungen der Jagdgenossenschaften VI, IX, X und XI nach dem Landesjagdgesetz

Die **Satzungen der Jagdgenossenschaften VI, IX, X und XI nach dem Landesjagdgesetz** werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Diese entsprechen dabei der bereits im Amtsblatt vom 21.02.2023 veröffentlichten Mustersatzung (beginnend ab S. 25) jeweils im Wortlaut.

Die Satzungen wurden dem Kreis Coesfeld am 29.03.2023 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Satzungen der Jagdgenossenschaften IV, V und VIII vom 08.03.2023 wurden mit Verfügung des Kreises Coesfeld vom 05.04.2023 gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzungen vom 08.03.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigten Satzungen einschließlich der Genehmigungsverfügung liegen ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung

bis zum 30.06.2023
im Rathaus der Gemeinde Senden,
Münsterstr. 30, 48308 Senden
Zimmer 213,

während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02597/699 -213) wird empfohlen.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

- montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
- donnerstags von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
- freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

Senden, 05.05.2023



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 35

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Senden für das Amtsgericht Lüdinghausen

Geschäfts-Nr.:

SN-1075-31

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Lüdinghausen

Bekanntmachung

Clemens-Wilderich Freiherr Droste zu Senden hat am 28.02.2023 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Senden liegende Grundstück

Flur 4 Flurstück 75 (Holtruper Heide, Ackerland, 11 qm)

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

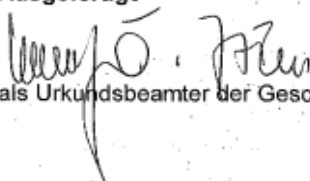
Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Lüdinghausen, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinghausen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdinghausen, 12.04.2023

Amtsgericht

Westbäumer
Rechtspflegerin

Ausgefertigt


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



AUSGEHÄNGT AM: 25.05.23
ABGENOMMEN AM:

Lfd.Nr. 36

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 1

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Brakelstraße“ zwischen Dorfstraße, An der Windmühle und Ketternkamp - siehe Übersichtsplan Nr. 1 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für

andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 22.05.2023



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 37

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 2

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Davertweg“ zwischen Clemens-Hagemann-Straße, Kirchstraße und Urbanstraße - siehe Übersichtsplan Nr. (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für

andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 22.05.2023



Sebastian Träger
Bürgermeister

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Neustraße“ zwischen Kirchstraße und L844 - siehe Übersichtsplan Nr. 3 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer

Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

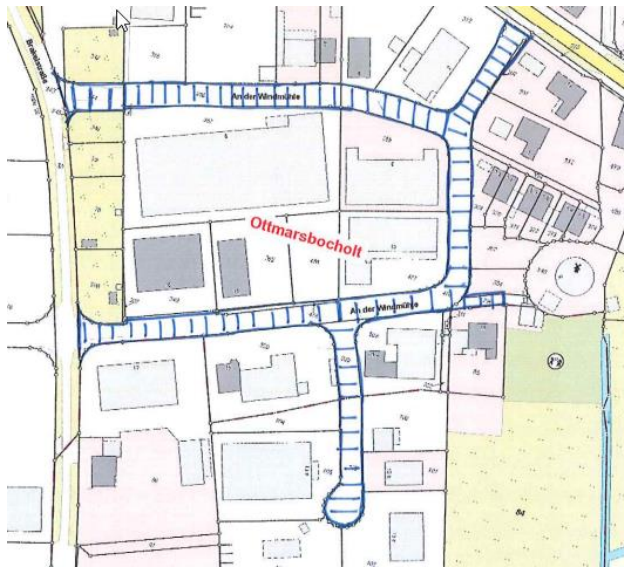
Senden, den 22.05.2023



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 39

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 4

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „An der Windmühle“ zwischen Brakelstraße und L844 - siehe Übersichtsplan Nr. 4 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen

werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, den 22.05.2023

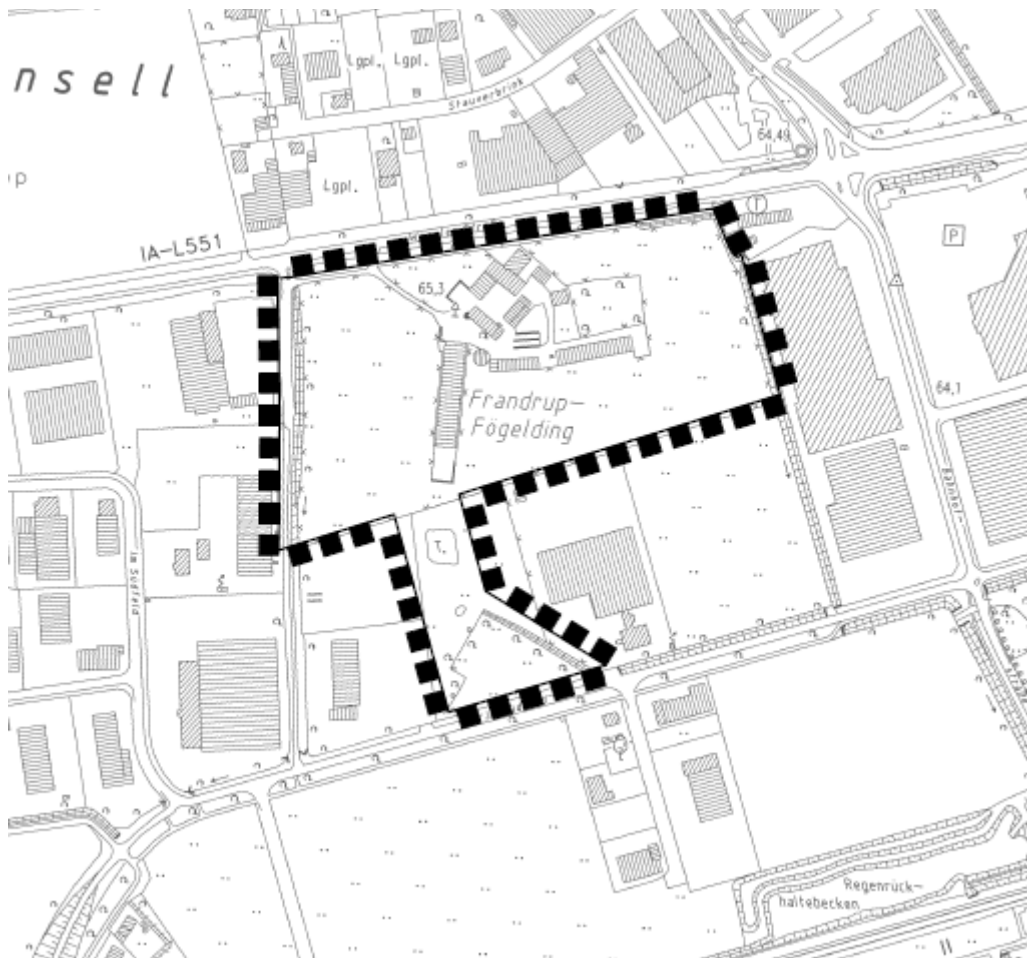


Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 40

32. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Bereich „Südlich der Weseler Straße“, Bösensell

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes – ohne Maßstab

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden gefasst.

Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden Bedarfs an gewerblichen Bauflächen in Senden hat die Gemeinde Senden 2020/2021 an der Landesinitiative „Bau.Land.Partner“ mit der Fläche Weseler Straße 2-4

teilgenommen. Ziel der Initiative war es, u. a. Hemmnisse bei der Aktivierung von ungenutzten und brachgefallenen Grundstücken zu beseitigen und die Flächen einer neuen Nutzung zuzuführen. Anlass dieser Überlegungen war die absehbare Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des nördlichen Änderungsbereichs. Damit bietet sich der Gemeinde Senden die Möglichkeit in einem infrastrukturell bereits erschlossenen Bereich ohne Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich weitere gewerbliche Bauflächen zu entwickeln.

Mit der Entwicklung dieser Flächen besteht neben der Neuansiedlung gewerblicher Nutzungen zudem die Chance, den angrenzend bereits bestehenden Betrieben dringend benötigte Erweiterungsflächen zur Verfügung zu stellen und damit die bestehenden Betriebsstandorte zu sichern.

Nachdem die Gemeinde Senden zwischenzeitlich die zur Rede stehende Fläche erworben hat, ist es nunmehr Ziel mit der vorliegenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Grundlagen für eine gewerbliche Nutzung dieser Flächen zu schaffen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ auszuweisen. Daneben wird eine aktuell als „Grünfläche“ dargestellter Bereich zukünftig als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigefügt.

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 18.04.2023 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 32. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung einschließlich Umweltbericht und umweltbezogener Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 01.06.2023 bis zum 07.07.2023 (einschließlich)

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt außerdem, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

- I. Begründung einschließlich Umweltbericht zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes:
Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Biotoptypen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt als auch Aussagen zum Monitoring getroffen.
- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- a) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe II im Vorentwurf (Hofer Pautz)
 - Themen: Artenschutz, insbesondere Vogelarten
Prüfung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere und Pflanzen

 - b) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe II im Vorentwurf (öKon)
 - Themen: Artenschutz, insbesondere Fledermausarten
Prüfung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere und Pflanzen

 - c) Bericht zur Entwicklung eines Steinkauz-Reviere (öKon)
 - Themen: Artenschutz, insbesondere Steinkauz
Vermeidung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere und Pflanzen
- III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- a) Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW vom 17.03.2023
 - Themen: Flächennutzung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Fläche und Boden

 - b) Stellungnahme Bezirksregierung Münster vom 06.03.2023
 - Themen: Wasserwirtschaft
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Wasser

 - c) Stellungnahme Kreis Coesfeld vom 17.03.2023
 - Themen: Boden, Artenschutz, Brandschutz, Menschliche Gesundheit
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Mensch, Fläche und Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

 - d) Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW – Niederlassung Coesfeld vom 17.03.2023

- Themen: Erschließung, Verkehr
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Fläche und Boden
- e) Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen vom 16.03.2023
- Themen: Archäologie, Denkmalschutz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Senden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Az.: IV 622-32

48308 Senden, den 23.05.2023

Der Bürgermeister

48308 Senden, den 18.04.2023



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 41

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: April 2023

In dem Monat April 2023 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Brille
- 1 Damenrad
- 3 Katzen
- 1 Hund
- diverser Schmuck
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Sonnenbrille
- 1 Smartphone
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel
- diverser Schmuck



Senden, 24.05.2023

i. A. Melanie Kortmann